

den Sätze hinein in unsere Zeit, wo wir überall so öden Religionsersatz vielfach antreffen, der doch nie das tiefe Hungern, Dürsten, Frieren, Darben der Menschenseele zu beenden vermag. Aus diesen Gründen heraus trafen sich im vergangenen Herbst die Seelsorger an den Heilanstalten der Alpenländer mit Dr Svoboda-Wien in Hall, um ihre Arbeitsgemeinschaft enger und fruchtbringender zu gestalten. Wer will mittun?

Bichlmair S. J., Religion und seelische Gesundheit. Mayer-Verlag, Wien 1931.

Jung, Wirklichkeit der Seele. Rascher-Verlag, Zürich 1934. — Seelenprobleme der Gegenwart. Rascher-Verlag, Zürich 1933. — Beziehungen der Psychotherapie zur Seelsorge. Rascher-Verlag, 1932.

Paneth, Seelen ohne Kompaß. Rowohlt-Verlag, Berlin 1935.

Pilcz, Nervöse und psychische Störungen, Leitfaden für Seelsorger. Herder 1935.

Niedermeyer, Pastoralmedizinische Propädeutik. Salzburg 1935, Pustet. — Grundriß der Pastoralmedizin, I. Bd.: Pastoralpsychiatrie. Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1936. — Wahn, Wissenschaft und Wahrheit, Lebensbekenntnisse eines Arztes. Salzburg 1934, Pustet.

Bergmann, Religion und Seelenleiden, Bd. VII. Haas u. Grabherr, Augsburg 1932.

Allers Rudolf, Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters. Benziger-Verlag, Einsiedeln 1936.

Klug Ignaz, Tiefen der Seele. Schöningh, Paderborn 1926.

Dr Gallus Jud, Zur Psychologie der Skrupulanten. Universitätsbuchhandlung, Freiburg, Schweiz, 1935.

P. Chrysostomus Schulte, Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß? Schöningh, Paderborn 1936.

Dr Rudolf Allers, Das Werden der sittlichen Person. Herder, Wien 1930.

Die soziale Gerechtigkeit.

Von Dr Oskar Renz, Moralprofessor, Luzern.

Die Aussprache über die soziale Gerechtigkeit will nicht zur Ruhe gelangen. Nach unserer Ansicht liegt der Grund darin, daß man die soziale Gerechtigkeit mit der strikten Gerechtigkeit, besonders mit der legalen identifizieren will. *P. Burkhard Mathis* gibt in der Linzer „Quartalschrift“ (1936, Nr. 2) einen eigenen Lösungsversuch, bei dem er auch Bezug nimmt auf eine von uns geäußerte Meinung. Dies veranlaßt uns kurz auf die Frage einzutreten.

Nach *P. Mathis* fallen in geordneten Verhältnissen die legale und distributive Gerechtigkeit mit der sozialen zusammen. Ist jedoch die strikte Gerechtigkeit *gestört*, dann tritt die soziale Gerechtigkeit als besondere Gerechtigkeit auf, um die Störung zu beheben. „Sonach erscheint

uns die soziale Gerechtigkeit als der Ausgleich oder die Harmonie zwischen der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit“ (S. 306). An diesen letzten Gedanken möchten wir anknüpfen. Die soziale Gerechtigkeit tritt nach P. Mathis dort auf, wo die *strikte Gerechtigkeit* gestört ist; wir sagen, wo sie *verändert* ist.

Es gibt im Gemeinschaftsleben der Menschen nicht nur zwei, sondern *drei Beziehungen*. Die Menschen können *gegensätzlich* auftreten und hier herrscht *striktes Recht und strikte Gerechtigkeit*. Die Menschen können als *Einheit* auftreten und hier herrscht die *Liebe*. Die Menschen können zueinander im *Prinzipverhältnis* stehen und hier finden wir die *sozialen Tugenden*. Das Prinzipverhältnis unter den Menschen wird heute zu wenig erforscht und doch finden sich in ihm die wichtigen sozialen Tugenden, besonders auch die *soziale Gerechtigkeit*. Die soziale Gerechtigkeit beherrscht sowohl den *Gebrauch des Eigentums*, wie auch das *Dienstverhältnis*. Nur von letzterem reden wir im folgenden.

Beim *Vertragsabschluß* stehen sich Unternehmer und Arbeiter gleichberechtigt gegenüber. Hier herrscht *striktes Recht* zwischen *Vertragsgegnern*. Vertraglich stellt der Arbeiter dem Unternehmer nur seine Arbeit zur Verfügung. Die Arbeit, d. h. die Betätigung des Arbeiters, ist jedoch in Wirklichkeit so enge mit der Person des Arbeiters verknüpft, daß die *Person* durch die länger dauernde Abtretung der Arbeit *miterfaßt* wird. Es ist der Unternehmer und nicht der Arbeiter, der im allgemeinen Ort, Art, Zeit und andere Umstände der Arbeit bestimmt. Dadurch kann der Arbeiter seine Personenrechte nicht mehr genügend schützen und verwirklichen. Es ergibt sich daher naturrechtlich die Pflicht für die Unternehmer, für den Schutz und die Verwirklichung der Personenrechte des Arbeiters zu *sorgen*.

Der Unternehmer muß sorgen, daß das Personenrecht des Arbeiters, sich und die Seinigen zu erhalten, durch die dauernde Abtretung der Arbeit nicht verletzt werde. Er muß also dem Arbeiter die Erfüllung seiner Gatten- und Vaterrechte ermöglichen, indem er ihm einen *genügenden Lohn* bezahlt. Pius XI. sagt: „Auf alle Weise ist daher darauf hinzuwirken, daß der Arbeitsverdienst der Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche“ (Acta Apost. Sedis 1931, p. 200).

Der Unternehmer muß sorgen, daß der Arbeiter genügend *Zeit* zur Verfügung habe, um seine Körper-

kräfte wieder herzustellen, um sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten, um seine Familienpflichten, seine religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Pflichten erfüllen zu können.

Durch den *Ort* der Arbeit können ebenfalls die Personenrechte des Arbeiters gefährdet werden und so muß der Unternehmer für ihre Erfüllung besorgt sein. Der Unternehmer muß sorgen, daß der Ort der Arbeit den Arbeiter nicht dauernd seiner Familie entziehe, sonst werden die Familienrechte des Arbeiters verletzt. Der Unternehmer muß sorgen, daß im Arbeitslokal und am Arbeitsort die Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter möglichst ausgeschaltet werden. Er muß die nötigen sanitären Anlagen herstellen und Schutzmaßnahmen treffen. Besonders müssen auch die Arbeiter genügend unterrichtet und geleitet werden, damit sie die Mitarbeiter nicht in Lebensgefahr bringen.

Der Unternehmer muß auch besorgt sein, daß der Arbeiter, vor allem der weibliche und jugendliche, nicht in eine *Umgebung* hineingestellt werde, in welcher seine Religion und Unschuld Schaden leiden.

Auch die *Art* der Arbeit kann die Personenrechte des Arbeiters stark gefährden. Daher muß der Unternehmer für ihre Unverletzlichkeit sorgen. Er muß bei Zuteilung der Arbeit auf die seelischen und körperlichen Anlagen, auf Wissen und Können, auf Alter und Geschlecht Rücksicht nehmen.

Mit einem Wort: der Unternehmer muß für die Erhaltung und Erfüllung der verschiedensten Personenrechte seines Arbeiters, soweit sie im Betriebe gefährdet sind, besorgt sein. Er wird also zum *Prinzip des menschenwürdigen Lebens für den Arbeiter*. Arbeiter und Herr treten in dieser Fürsorge vereinigt oder sozial und nicht mehr gegensätzlich auf. Daraus ergibt sich im Dienstverhältnis eine wesentliche Veränderung der strikten Gerechtigkeit. Die *Gegensätzlichkeit* ist ihr zum *großen Teil genommen*, weil Arbeiter und Herr sozial verbunden sind. Dagegen ist der *verpflichtende Charakter sehr stark gewachsen*, weil der Herr im Betriebe naturrechtlich Prinzip für die Erfüllung der Lebensrechte des Arbeiters geworden ist. In der strikten Gerechtigkeit verlangen die Personenrechte vom Mitmenschen rein *negativen Respekt*, dagegen im Dienstverhältnis der sozial verbundenen Personen verlangen die Personenrechte des Arbeiters vom Herrn *positive Betätigung in der Fürsorge*. Justitia strictissima nennt sie daher Pius XI. (Acta Apost.

Sedis 1931, p. 212). Es tritt somit in diesem sozialen Verhältnis zwischen Herrn und Arbeiter eine neue *soziale Gerechtigkeit* auf, die vollständig verschieden ist von der strikten Gerechtigkeit. Diese soziale Gerechtigkeit ist in erster Linie sozial *kommutativ*, indem der Herr die Ansprüche der Personenrechte des Arbeiters, soweit sie im Betrieb gefährdet sind, erfüllen muß. Der Herr muß im Betrieb auch eine *sozial distributive* Gerechtigkeit erfüllen, indem er die Arbeiter proportioniert, entsprechend ihren Kräften und Bedürfnissen behandelt. Auch muß der Herr die nötigen Befehle und Vorschriften im Betriebe erlassen und der Arbeiter muß gehorchen und das Gemeinwohl des Unternehmens fördern. Das ist ein *Abbild der gesetzlichen Gerechtigkeit*.

Weil Herr und Arbeiter im Dienst- oder Prinzipverhältnis sozial verbunden sind, deshalb verträgt dieses soziale Leben nur schwer die Einmischung des Staates. Daher darf der Staat nur in sehr beschränktem Maße, soweit das Gemeinwohl es verlangt, durch die legale strikte Gerechtigkeit im Dienstverhältnis intervenieren. Wir ersehen daraus, daß die soziale Gerechtigkeit unmöglich mit der strikten legalen Gerechtigkeit zusammenfallen kann, denn sie vertragen sich gegenseitig nur sehr schwer und in beschränktem Maße. Man beachte in den päpstlichen Rundschreiben die Warnung vor zu starker Intervention des Staates. Deshalb verlangt die Natur des Dienstverhältnisses die *berufsständische Ordnung* mit besonderen Ausschüssen, um der sozialen Gerechtigkeit, immer den konkreten wechselnden Verhältnissen entsprechend, zum Durchbruch zu verhelfen. Den Charakter dieser sozialen Gerechtigkeit haben wir schon im Jahre 1927 in unserm Buch: „Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts“ ausführlich dargelegt. Im Anschluß an den heiligen Thomas und Aristoteles nannten wir sie *Justitia oeconomica*; Pius XI. nennt sie *Justitia socialis*.

Pastoralfälle.

(*Suffragia ante mortem*.) Pfarrer Albert hat in seiner Gemeinde viele ältere fromme Personen, die ihm Meßstipendien bringen mit der Bitte, nach ihrem Tode eine größere Anzahl heiliger Messen für ihre Seelenruhe zu lesen. Da ihre Anverwandten wenig religiös sind, möchten sie jetzt schon die heiligen Messen bestellen, um sicher zu sein, daß nach ihrem Tode das heilige Meßopfer für sie dargebracht werde. Bei dieser Gelegen-